

# Hausordnung

für die Gemeinschaftsunterkunft (GU) des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen

## 1. Allgemeines

Jeder Asylbewerber / Flüchtling (m/w) verhält sich so, dass andere Bewohner durch ihn nicht gestört oder belästigt werden. Der Hausfrieden ist zu wahren und es ist gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Der Landkreis Mansfeld-Südharz möchte das friedliche Miteinanderleben unabhängig von Nationalität, Religion und Geschlecht ermöglichen.

## 2. Beginn und Ende der Nutzungsberechtigung

2.1 Zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz (Betreiber) und dem Asylbewerber / Flüchtling wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten GU oder auf Zuweisung von bestimmten Räumen innerhalb einer GU besteht nicht. Die Nutzungsberechtigung erfolgt durch Zuweisung des Landkreises Mansfeld-Südharz. Sie gilt nur für die zugewiesenen Räumlichkeiten. Ein Umzug ist nur mit Zustimmung des Betreibers zulässig.

2.2 Die Nutzungsberechtigung endet u.a.

- mit Wegfall der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) z.B. bei Änderung des Aufenthaltsstatus oder Wegfall des Leistungsanspruches nach dem AsylbLG aufgrund von Einkommen und Vermögen zum Monatsletzten,
- bei Ausreise des Asylbewerbers / Flüchtling aus der Bundesrepublik Deutschland
- während der Dauer der Verwahrung des Asylbewerbers / Flüchtling in einer Haftanstalt,
- wenn der Asylbewerber / Flüchtling die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt und sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat nutzt,
- wenn der Asylbewerber / Flüchtling Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern oder Nachbarn führen oder
- bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung durch den Asylbewerber / Flüchtling.

2.3 Weitere Gründe für die Beendigung der Nutzungsberechtigung können sein, dass

- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- das Mietverhältnis des Betreibers endet
- die Nutzung der GU auf behördliche Anordnung untersagt wird oder
- der Rückgang der Nutzungsberechtigten eine Schließung der GU erforderlich macht.

2.4 Nach Beendigung der Nutzungsberechtigung besteht kein Anspruch auf Unterbringung in der vorherigen GU oder auf die vorher zugewiesenen Räume.

2.5 Das Nutzungsverhältnis kann im Ausnahmefall verlängert werden, wenn der ehemalige Asylbewerber noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Verbleibt dieser nach Wegfall der Nutzungsberechtigung in der GU, ist ein Untermietvertrag zu schließen. Hierfür bedarf es des Einverständnisses des Betreibers.

2.6 Bei Beendigung der Nutzungsberechtigung - auch bei Umzug in eine andere GU, in andere Räume innerhalb der GU, in eine Privatwohnung oder bei freiwilliger Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland - hat der Asylbewerber / Flüchtling die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten von privatem Eigentum geräumt, in ordnungsgemäßem Zustand (gereinigt) und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an den Betreiber oder dessen Beauftragten zurückzugeben. Zurückgelassene Gegenstände werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt. Der Betreiber ist diesbezüglich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

### **3. Behandlung des Zimmer, der Gemeinschaftsräume und des Inventars**

3.1 Das Zimmer wird möbliert (Bett mit Bettzeug, Schrank, Tisch und Stuhl) zur Verfügung gestellt.

3.2 Die dem Asylbewerber / Flüchtling überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Asylbewerber / Flüchtlinge sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln.

3.3 Die regelmäßige Reinigung des Zimmers ist von dem Asylbewerber / Flüchtling selbst durchzuführen. Auch die Gemeinschaftsräume wie z. B. Flure, Küche, Duschräume, Toiletten und Waschmaschinen- und Trockenräume sind entsprechend des Reinigungsplans durch die Asylbewerber / Flüchtlinge sauber zu halten. Kommen die Asylbewerber / Flüchtlinge diesen Pflichten nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen vom Betreiber auf deren Kosten durchgeführt werden.

3.4 Durch den Landkreis Mansfeld-Südharz können für die Gemeinschaftsräume Nutzungszeiten festgelegt werden. Außerhalb dieser Zeiten können der Objektleiter oder von ihm beauftragte Personen die betreffenden Räume verschließen. Hierzu erfolgt ein entsprechender Aushang.

3.5 Die Zimmer werden in unregelmäßigen Abständen kontrolliert. Der Objektleiter oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, die Zimmer zwecks Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung zu betreten.

3.6 Dem Asylbewerber / Flüchtling werden zu Beginn des Nutzungsverhältnisses Schlüssel zur Sicherung seines Zugangs zur GU bzw. zu den ihm zugewiesenen Räumen ausgehändigt. Für die ausgehändigten Schlüssel kann ein Pfand in Höhe von 20 € je Schlüssel erhoben werden. Bei Auszug wird nach Rückgabe der Schlüssel das Pfand erstattet. Bei Verlust muss er für die Kosten aufkommen. Die Türschlösser dürfen durch den Asylbewerber / Flüchtling nicht ausgetauscht werden.

3.7 Musik, TV und andere Aktivitäten sind auf Zimmerlautstärke zu begrenzen, so dass andere Bewohner nicht gestört werden.

3.8 Die Zimmer sind, auch in der kalten Jahreszeit, ausreichend zu lüften. Dies hat durch Stoßlüften über das Fenster zu erfolgen (in den Wintermonaten mehrmals am Tag ca. 5 Minuten mit geschlossenem Heizungsventil). Die Heizkörper sind freizuhalten. Insbesondere sind nasse Wäschestücke nicht auf dem Heizkörper zu trocknen.

3.9 Die Flure dienen als Fluchtwege. Es ist nicht gestattet, dort Gegenstände wie z. B. Fahrräder, Müll, Sperrmüll oder persönliche Sachen zu lagern. Gleiches gilt für den Außenbereich der GU.

#### **4. Pflichten der Asylbewerber / Flüchtlinge**

4.1 Der Asylbewerber / Flüchtling ist verpflichtet

- die von dem Betreiber für die GU erlassene Hausordnung/Brandschutzordnung einzuhalten und den Weisungen des Betreibers oder der von ihm bevollmächtigten Personen zu folgen,
- mit den vorhandenen Energieträgern und Wasser sparsam umzugehen,
- den Betreiber unverzüglich von Schäden in der Unterkunft, am Mobiliar und den technischen Einrichtungen zu unterrichten,
- bei einer Abwesenheit über 3 Tage hinaus den Betreiber zu benachrichtigen,
- auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Toiletten, Küchen und sonstigen sanitären Einrichtungen sowie die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
- soweit durch den Betreiber aufgefordert, sich am Wohnheimbetrieb (z.B. Dolmetschertätigkeit, Reinigungsdienst) zu beteiligen,

4.2 Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z. B. Flure, Küche, Sanitäreinrichtungen) haben die Asylbewerber / Flüchtlinge dem Betreiber unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft bzw. der darin untergebrachten Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird. Insbesondere ist dem Objektleiter, von ihm beauftragten Personen oder dem Wachschutz unverzüglich zu melden:

- Feuergefahr, Brände,
- ansteckende Krankheiten und das
- Auftreten von Ungeziefer.

4.3 Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist einzuhalten. Dies gilt auch für die Benutzung von Waschmaschinen.

4.4 Die Haustüren sind von 22 bis 6 Uhr geschlossen zu halten.

4.5 Abfälle und Müll sind getrennt in den jeweils dafür zur Verfügung gestellten Behältern (Hausmüll, Papier, Wertstoffe) zu entsorgen. Erfolgt dies nicht, kann der Asylbewerber / Flüchtling an den Mehrkosten beteiligt werden.

4.6. Das Hoftor ist aus Sicherheitsgründen stets verschlossen zu halten.

## 5. Verbote

5.1 Das Konsumieren von Alkohol und Drogen ist in den Bewohnerzimmern, den Gemeinschaftsräumen und auf dem gesamten Gelände der Gemeinschaftsunterkunft untersagt. Der Wachschutz ist befugt, Alkohol und Drogen einzuziehen.

5.2 Den Asylbewerbern / Flüchtlingen ist es untersagt, in die GU Besucher und Gäste dauerhaft aufzunehmen.

5.3 Besucher und Gäste dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der GU aufhalten. Während des Aufenthaltes in der GU hat der Besucher / Gast die Festlegungen der Haus- und Brandschutzordnung zu beachten und den Aufforderungen des Betreibers und der von ihm bevollmächtigten Personen Folge zu leisten.

5.4 Gäste und Besucher dürfen in der GU nicht nächtigen. Wer unbefugte Personen in seinem Zimmer nächtigen lässt, kann sein Nutzungsrecht verlieren.

5.5 Besucher und Gäste, die sich nach 22.00 Uhr in der GU aufhalten, können vom Wachschutz aus der GU verwiesen und bei Widersetzlichkeit wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

5.6 Dem Nutzungsberechtigten ist es untersagt, eigenmächtig den zugewiesenen Unterkunftsplatz zu wechseln, Einrichtungsgegenstände auszutauschen oder die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen.

5.7 Es ist verboten Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Stellplätze abzustellen.

5.8 Es ist nicht gestattet, elektrische Geräte auf den Zimmern anzuschließen (z. B. Mikrowelle, Gefrierschrank, Kühlschrank oder Backofen). Das Aufstellen von Elektroheizungen und Radiatoren ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht erlaubt. Diese Geräte werden vom Betreiber eingezogen und kostenpflichtig entsorgt.

5.9 Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen oder an der Heizungsanlage sind verboten. Gleiches gilt für Um- oder Einbauten sowie eine Veränderung der Ausstattung mit Mobiliar und Zubehör in den zugewiesenen und gemeinschaftlich genutzten Räumen. Asylbewerber / Flüchtlinge dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung des Trägers in die Unterkunft einbringen.

5.10 Es ist nicht gestattet, ohne Abstimmung mit dem Träger, externe Datenleitungen oder andere Anlagen (z.B. Satelliten-Anlagen) an der Außenwand des Gebäudes zu installieren.

5.11 Das Rauchen in den Zimmern und Gemeinschaftsräumen sowie der Umgang mit offenem Feuer und das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten sind verboten. Raucherplätze werden durch den Betreiber ausgewiesen. Zigarettenreste sind in den dafür vorgesehenen Behältern im Außenbereich zu entsorgen.

5.12 Das unbefugte Betätigen der Brandwarn- und Brandmeldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen ist verboten.

5.13 Die Tierhaltung ist untersagt.

5.14 Das Trocknen der Wäsche hat in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen. Stehen diese nicht zur Verfügung kann der Betreiber diesbezüglich Festlegungen treffen. Das Trocknen der Wäsche oder das Lagern von Waren (z.B. Lebensmitteln) auf den Fensterbänken ist untersagt.

## **6. Folgen der Nichteinhaltung der Hausordnung**

6.1 Der Verstoß gegen die Haus- und Brandschutzordnung wird in leichteren Fällen durch eine Abmahnung, in schweren Fällen oder bei wiederholtem Verstoß gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder gegen daraus resultierende Anordnungen des Betreibers oder der von ihm Bevollmächtigten durch einen Verlust der Nutzungsberechtigung oder ein Hausverbot (bis zu 24h) geahndet. Neben dem Objektleiter ist auch das Wachschutzpersonal befugt, den Verlust einer Nutzungsberechtigung oder ein Hausverbot auszusprechen.

6.2 Wer in der Unterkunft randaliert, andere Bewohner belästigt oder bedroht, kann sein Nutzungsrecht verlieren. Liegt eine strafbare Handlung vor (z.B. Diebstahl, Drogenhandel, Körperverletzung, Verstoß gegen das Waffenrecht oder Missbrauch von Feuermeldeanlagen), wird grundsätzlich Anzeige erstattet und bei Notwendigkeit die Nutzungsberechtigung für die GU entzogen.

## **7. Betreten von Wohnräumen durch Betreiber oder von ihm beauftragte Personen**

7.1 Dem Betreiber und von ihm beauftragten Personen ist zur Erledigung ihrer Aufgaben jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften zu gestatten.

7.2 Der Betreiber kann die Unterkunftsräume - auch in Abwesenheit der betroffenen Asylbewerber / Flüchtlinge - öffnen und betreten, insbesondere um

- eine unmittelbare (bevorstehende) Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und ihrer Nutzungsberechtigten abzuwenden,
- unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen oder
- die rechtzeitige Unterbringung einer der GU zugewiesenen Person zu ermöglichen.

## **8. Haftung**

8.1 Werden durch den Asylbewerber / Flüchtling dem Betreiber, dem Gebäude oder der Einrichtung bzw. Ausstattung Schäden zugefügt, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, ist dieser kostenerstattungspflichtig.

8.2 Bei Zuwiderhandlung gegen das Rauchverbot können Schadenersatzforderungen (z.B. Renovierungskosten) geltend gemacht werden. Sollten durch die Rauchmelder Feuerwehreinätze ausgelöst werden, können diese beträchtlichen Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Letzteres trifft auch auf die fahrlässige oder vorsätzliche Auslösung der Brandwarn- und Brandmeldeanlagen zu. Der Asylbewerber / Flüchtling haftet auch für das Verschulden seiner Familienangehörigen oder Dritter, die sich mit seinem Willen in der GU aufhalten.

8.3 Der Asylbewerber / Flüchtling haftet ferner für alle Schäden, die dem Betreiber dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln zurückgegeben wird.

8.4 Für Schäden, die sich die Asylbewerber / Flüchtlinge der GU und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt der Betreiber keine Haftung.

8.5 Eine eventuelle Haftung des Betreibers sowie seiner Bediensteten gegenüber den Asylbewerbern und Flüchtlingen und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.